

**Fischereiverband  
Nordrhein-Westfalen e. V.  
Düsseldorf**



Präsident: Dr. Fritz Bergmann

Fischereiverband NW · Von-Vincke-Straße 4 · 48143 Münster

Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
  
40002 Düsseldorf



Geschäftsstelle:

48143 Münster  
Von-Vincke-Straße 4  
Telefon (0251) 56618  
Telefax (0251) 42831  
eMail: fv-nrw@lfv-westfalen.de

Münster, den 14.01.05  
Dr.B./Sa.

**Landschaftsgesetz – LG – NRW;  
Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes (vom 2. Dezember 2004)  
und  
Gesetzentwurf der Landesregierung (vom 7. Dezember 2004), Drucksache 13/6349**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vorab ist mit Bedauern festzustellen, dass die Vorbereitungen zur Änderung des Landschaftsgesetzes ohne Beteiligung des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. getroffen worden sind. Eigentümer von Gewässergrundstücken, Inhaber von selbständigen Fischereirechten und die Fischereigenossenschaften hatten demnach keine Möglichkeit, sich als Betroffene an der Erarbeitung des Entwurfs im Vorfeld zu beteiligen.

Der neue Absatz (5) des § 48 c LG war in dem Entwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 2. Dezember 2004 noch nicht enthalten. Die Fassung vom 7. Dezember 2004 (Drucksache 13/6349) begründet nunmehr mit dem angefügten Absatz 5 die pauschale Unterschutzstellung aller vom Land Nordrhein-Westfalen benannten Europäischen Vogelschutzgebiete unter den Gebietsschutz.

Obwohl hierbei die Anwendung des flexibleren Schutzregimes der FFH-Richtlinie erreicht werden soll, werden gleichzeitig unter Berufung auf die VRL weitgehende und z. T. unbestimmte Verbotsregelungen festgeschrieben, durch die wohl jede Nutzung des Vogelschutzgebietes durch z. B. Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd und Fischerei von vornherein ausgeschlossen sein dürfte.

Damit dürfte auch die Möglichkeit hinfällig geworden sein, erforderliche Auflagen zur Erreichung des Schutzziels über flexible vertragliche Regelungen zu erwirken.

Bezüglich der Fischerei würde die o. g. Regelung bedeuten, dass der Erlass „Fischerei in Naturschutzgebieten“ bei der Unterschutzstellung von Vogelschutzgebieten keine Bedeutung mehr hätte.

Ich bitte, die vorgetragenen Bedenken bei den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. F. Bergmann  
Präsident